

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Bilanzierung von Stiftungen

19. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:
32.2-10405/316

zur Frage der Bilanzierung von Stiftungen in den Haushalten der Kommunen muss zunächst zwischen den Stiftungstypen der nichtrechtsfähigen und der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts unterschieden werden.

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Durchwahl:
(0391) 567-5315

1. Nichtrechtsfähige Stiftung

Nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtlich unselbständige Vermögensmassen, die vom Stifter an eine natürliche oder juristische Person zur Verwirklichung eines Stiftungszweckes übertragen worden sind. Hierbei geht das Eigentum an den Stiftungsträger über.

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Im kommunalen Bereich handelt es sich bei diesem Stiftungsvermögen um Sondervermögen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen werden entsprechend dem im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune nicht nur verwaltet, sondern sie unterliegen auch gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und sind aufgrund des Vorliegens des wirtschaftlichen Eigentums gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Haushalt der Kommune und damit auch in der Eröffnungsbilanz und der Vermögensrechnung gesondert nachzuweisen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Da für dieses Sondervermögen keine eigenen Haushaltspläne aufzustellen sind bzw. keine Sonderrechnungen geführt werden, erfolgt der Nachweis

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

einzelnen aufgliedert bei der jeweils betreffenden Bilanzposition der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten mit einem „Davon“-Vermerk. Die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlung sind in einem eigenen Teilhaushalt darzustellen.

Um zu verdeutlichen, dass dieses Vermögen für die Kommune nicht frei zur Verfügung steht, ist auf der Passivseite eine entsprechende Nettosition in Höhe des Saldos aus dem Vermögen und den zugehörigen Verbindlichkeiten auszubringen. Da in der Regel dieses Vermögen von Dritten übertragen wurde, ist ein entsprechender Sonderposten unter dem Konto 2391 zu bilanzieren. Hat die Kommune jedoch eigenes Vermögen in die Stiftung eingebracht, ist diese Nettosition als Sonderrücklage im Eigenkapital darzustellen. Der Saldo aus den zugehörigen Erträgen und Aufwendungen (Teiljahresergebnis) ist direkt mit dem Sonderposten bzw. mit der Sonderrücklage zu verrechnen, um das Jahresergebnis der Kommune und damit den Haushaltsausgleich nicht zu beeinflussen.

Das gesondert durch die Kommune jährlich festzustellende Ergebnis der Teilergebnisrechnung und der Teilfinanzrechnung ist durch eine Übersicht über das zurechenbare Vermögen und die Verbindlichkeiten zu ergänzen, um den Nachweis der zweckgebundenen Nutzung des Sondervermögens erbringen zu können. Darüber hinaus sind die Entwicklung des Stiftungskapitals und die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Eine Darstellung im Gesamtabchluss ist folglich über den Jahresabschluss der Kommune gegeben.

Im Falle, dass die nichtrechtsfähigen Stiftungen aufgrund der Regelung in Nr. 7 der Überleitungsempfehlungen (Bek. des MI vom 08.11. 2006, MBl. LSA S. 748) bereits als eigenständige Posten „Sondervermögen“ bilanziert worden sind, sollte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit eine entsprechende Umbuchung vorgenommen werden.

2. Rechtsfähige Stiftung

Rechtlich selbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Sie gehören nach § 122 Abs. 1 KVG LSA zum Treuhandvermögen, welches von der Kommune ausschließlich verwaltet wird. Sie sind dem Haushalt und dem Budgetrecht der Kommune entzogen. Für sie sind besondere (separate) Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Nach Maßgabe des § 122 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gelten für sie die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft entsprechend. Da bei rechtsfähigen Stiftungen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune vorliegt und auch keine Zugehörigkeit zum „Konzern Kommune“ gegeben ist, erfolgt weder eine Bilanzierung im Jahresabschluss noch eine Darstellung im Gesamtabchluss der Kommune. Umso

wichtiger ist es daher, im Rechenschaftsbericht eine grundsätzliche Aussage darüber zu treffen, dass die Kommune die Verwaltung der rechtsfähigen Stiftungen zur Aufgabe hat. Darüber hinaus wird empfohlen, Angaben mit haushaltsrechtlichem Bezug, insbesondere über die Entwicklung des Stiftungskapitals und die Verwirklichung des Stiftungszwecks, zu machen, soweit die Stiftung zur Offenlegung dieser Angaben gegenüber der Kommune bereit ist.

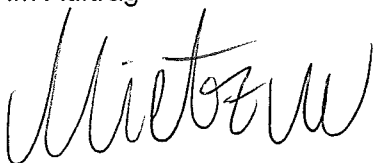
Als Ausnahme kann unbedeutendes Treuhandvermögen gemäß § 122 Abs. 3 KVG LSA im Haushaltsplan der Kommune gesondert, also durch einen eigenen Teilhaushalt, nachgewiesen werden. Es unterliegt dann den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, was eine Bilanzierung – ausnahmsweise auch ohne Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums - zur Folge hat. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind mit einem „Davon“-Vermerk unter der jeweiligen Bilanzposition auszuweisen. Um darüber hinaus darzustellen, dass es sich hier nicht um frei verfügbares Vermögen der Kommune handelt, ist ein entsprechender Sonderposten unter dem Konto 2391 zu bilanzieren. Das Teiljahresergebnis der unbedeutenden rechtsfähigen Stiftungen ist mit diesem Sonderposten direkt zu verrechnen, um den Haushaltsausgleich nicht zu beeinflussen. Im Rechenschaftsbericht sollten Angaben entsprechend Nr. 2 Abs. 1 Sätze 7 und 8 erfolgen. Wann ein Treuhandvermögen unbedeutend ist, kann bspw. am absoluten Wert des Treuhandvermögens, am Verhältnis des Treuhandvermögens zum Haushaltsvolumen oder am buchhalterischen Aufwand bemessen werden. Die verwendete Bemessungsgrundlage ist im Anhang zu erläutern. Aufgrund des Durchbrechens der doppischen Grundsätze sollte von dieser Ausnahme nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden.

3. Geltung und Folgeänderungen

Dieser Erlass gilt ab dem 1. Januar 2016. Die aufgrund dieses Erlasses erforderlichen Änderungen von Rechtsvorschriften werden beim nächstfolgenden Änderungsvorhaben umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner